

ist, hat Jochen Bung nachgewiesen.¹⁶⁷ Nach seinem überzeugend begründeten Fazit war »die Verwechslung des Subsumtionsmodells mit einem Modell der Rechtsfindung [...] für die juristische Methodenlehre alles andere als ein Glücksfall, weil sie zu einer erheblichen Verschwendungen intellektueller Energie geführt hat«.¹⁶⁸ Solche Energieverschwendungen sollte sich die Juristische Methodenlehre nicht länger leisten. Im letzten Gliederungspunkt sind die Gründe dafür aus der Perspektive einer dialogischen Philosophie der Jurisprudenz zusammenzufassen.

3. Logik und Dialogik der Subsumtion

a) Monologische Schlüsse und dialogische Urteile

Der im zweiten Teil vorgenommene Vergleich von hippokratischer Medizin, sokratischer Philosophie und römischer Jurisprudenz hatte nicht nur methodengeschichtlich, sondern auch methodologisch ein eindeutiges Ergebnis: Die Subsumtion eines medizinischen, philosophischen oder juristischen Sachverhalts unter die Beurteilungskriterien der jeweiligen Fachdisziplin ist »Kunst«, *techne* oder *ars*, weil diese Kriterien einen Spielraum für die kunstgerechte, zwischen theoretischer Erkenntnis und praktischer Erfahrung vermittelnde Beurteilung des Sachverhalts belassen. Ein solcher Beurteilungsspielraum bedeutet im Schema »E–B–A«: Das Urteil ist nicht mit einem analytisch bestimmbaren »Allgemeinen« begründbar, aus dem formale Schlüsse deduziert und unter das ein »Einzelnes« ohne Rücksicht auf dialogisch geltend gemachte Widersprüche monologisch subsumiert werden könnte. Das heißt: Hippokrates, Sokrates und Celsus lassen sich mit ihrer jeweiligen Kunst der Urteilsbildung nicht in ein dichotomisches Schema von Einzelнем und Allgemeinem zwängen.

167 Bung, Interpretation (Fn. 76), S. 23 ff. »Subsumtion in einigen aktuellen Lehrbüchern der juristischen Methodenlehre«, namentlich bei Horn (S. 25 f.), Pawłowski (S. 26 ff.), Bydlinski (S. 29 f.) und Larenz (S. 31 ff.). Zu Letztgenanntem ausführlich Jochen Bung, Der juristische Syllogismus in der Methodenlehre von Larenz, in: Gabriel/Gröschner, Subsumtion (Fn. 66), S. 215 ff.

168 Bung, Interpretation (Fn. 76), S. 101 (Kursivierung im Original).

Die Dichotomie »E–A« ist methodologisch sinnvoll, wenn jedes Einzelne so klassifiziert ist, daß es aufgrund seiner Klassenzugehörigkeit diskussionslos unter das vorgegebene allgemeine Klassenmerkmal fällt: jedes Dreieck unter das Axiom einer Winkelsumme von 180 Grad, jeder fallende Gegenstand unter das Gesetz der Gravitation und jeder Athener unter die Gattung des Menschen. Im Hinblick auf diese Beispiele sind Aristoteles, Kant und Hegel subsumtionstheoretisch sehr gut miteinander ins Gespräch zu bringen – über alle Systemunterschiede und Zeitenabstände hinweg: In aristotelischer Tradition ist die Jurisprudenz keine logische, sondern eine rhetorische Disziplin. Dieser Tradition zu folge werden Urteile über die Unterordnung lebensweltlicher Fälle unter rechtliche Regelungen nicht in der Form syllogistischer Schlüsse gebildet, sondern im Rahmen entymematischer Argumentationen. Da deren Prämissen nicht aus substanzontologisch wahren Sätzen bestehen, ist der »Justizsyllogismus« in der mittelalterlichen Figur des *modus barbara* keine philosophisch angemessene Darstellung juristischer Subsumtionen.¹⁶⁹

Obwohl Kant die subsumierende Urteilskraft ausdrücklich thematisiert, kann er als bester philosophischer Zeuge für die Bedeutung der reflektierenden Urteilskraft benannt werden. So verschieden seine Transzentalphilosophie von der Metaphysik des Aristoteles in erkenntnistheoretischer Hinsicht ist, so sehr stimmt der kantische mit dem aristotelischen Befund in methodologischer Perspektive überein: Das »Allgemeine« des Rechts ist klassifikationslogisch nicht so eindeutig bestimmt, daß juristisch von vorherein feststeht, welches »Einzelne«

169 Eingehende Erörterung des Unterschieds zwischen der originalen ersten Figur des *syllogismos* in den aristotelischen Analytiken (zwingend ohne singuläre Termini in der unteren Prämissen), dem mittelalterlichen *modus barbara* (sogar mit Eigennamen wie Sokrates im Untersatz) und dem *modus ponendo ponens* bei Gröschner, Entymem (Fn. 73), S. 525 ff. Nach Jürgen Sprute, Die Entymemtheorie der aristotelischen Rhetorik, 1982, gilt bei der »Anwendung von allgemeinen Topoi«: »Geschlossen wird nach dem *modus ponens*« (S. 155).

genau darunter fällt.¹⁷⁰ Vielmehr ist dieses Allgemeine angesichts der Besonderheiten des Einzelfalls durch »gewitzte« Urteiler immer erst kreativ »auszudenken«. Hegel schließlich erlaubt mit seinem dreigliedrigen Schema »E-B-A«, das juristisch Besondere des Falles aus dem Einzelnen des Sachverhalts zu entwickeln, zugleich aber das Allgemeine der Rechtsbegriffe mit dem dogmatisch zu diskutierenden Besonderen des Falles zu vermitteln.¹⁷¹

Die Konvergenz der Konzeptionen ist bemerkenswert: Aristoteles charakterisiert das Enthymem durch die Argumentation mit anerkannten Meinungen. Sowohl die betreffende Anerkennung als auch die Auseinandersetzung über ihre Konsequenzen erfolgt nicht monologisch, sondern dialogisch. Kant setzt die reflektierende Urteilskraft dann ein, wenn das Allgemeine erst »ausgedacht« und – wiederum dialogisch – gegen unzureichende Bestimmungen in Stellung gebracht werden muß.¹⁷² Hegel schließlich ist in seiner Semantik der Sprechakte Dialogiker: In seinem Subsumtionsschema geht es nicht um syllogistische Ober-, Unter- und Schlußsätze, sondern um diskursiv zu begründende Aussagen, die das Besondere dialektisch als Mitte zwischen dem Einzelnen und dem Allgemeinen bestimmen.¹⁷³

Versteht man nun »Dialektik« in ihrem oben erläuterten sokratischen Ursprung als Techne agonaler Auseinandersetzung um den *orthos logos* – das richtige Argument – im *dialogos* eines philosophischen Streitge-

170 Ob Sokrates in die Klasse der Jugendverderber und Gotteslästerer gehörte, war Gegenstand des kontradiktorischen Verfahrens gegen ihn und wurde nicht widerspruchslos aus dem wahren Wesen seiner individuellen Existenz erschlossen. Glas klar Sprute, Enthymemtheorie (Fn. 169), S.76: »Anders als in den Syllogismen der >Analytiken< kommen [...] in Enthymemen oft auch singuläre Termini vor [...], da die Rhetorik häufig – insbesondere vor Gericht – Behauptungen zu beweisen oder zu widerlegen hat, die einzelne Personen oder Ereignisse betreffen.«.

171 Dazu unten (Fn. 216) ein Beispiel aus der Rechtsprechung des BGH in Strafsachen.

172 Kant, Anthropologie (Fn. 122), BA 123, spricht im Zusammenhang mit »Witz« und »Scharfsinnigkeit« von einem »Luxus der Köpfe«. Dabei handelt es sich nicht etwa um einen Luxus *im Kopfe* eines einsamen Denkers, sondern *zwischen* den Köpfen durch gewitzte und scharfsinnige »Bemerkungen« (wie es wörtlich heißt).

173 Stekeler-Weithofer, Subsumtion (Fn. 156), S. 68: »Verstehen und vernünftiges Urteilen, auch in der urteilskräftigen Subsumtion eines Einzelfalls unter einen Begriff [...] ist ein kooperativer Prozeß – im Fall von schriftlichen Texten sogar über Zeiten hinweg.«.

sprächs, hat man das methodengeschichtliche Muster für ein angemessenes Modell der juristischen Subsumtion. »Angemessen« ist es als Techne- oder Kunst- Modell vor allem, weil der mit Argumenten auszutragende Streit für den dialogischen Charakter der Jurisprudenz ebenso konstitutiv und kennzeichnend ist wie für das Philosophieren in der Nachfolge des »nichtwissenden« Sokrates.¹⁷⁴ Die philosophische Parallele des Nichtwissens darf dabei sowohl in der Grundfrage der Rechtigkeit gezogen werden als auch in den Detailfragen dogmatischer Richtigkeit. Denn auch und gerade die Dogmen der Jurisprudenz sind in aristotelischer Tradition nichts Höheres als *endoxa*, herrschende Meinungen, die immer nur bis auf weiteres gelten, weil sie generell kritierbar und in ihrer Bedeutung für den Einzelfall individuell interpretierbar sind.¹⁷⁵

Der subsumtionstheoretische Ort, an dem über konkrete Konsequenzen dogmatischer Lehren gestritten wird, ist im Schema E-B-A das »Besondere«. Das gilt für alle Bereiche, die im methodengeschichtlichen Teil behandelt wurden: Schüler des Hippokrates waren angesichts des epileptischen Anfalls eines Kindes mit dem *dogma* konfrontiert, nach dem Epilepsie bei »kleinen Kindern« keine günstige Prognose erlaubte.¹⁷⁶ Sokrates hatte Nikias und Laches daran zu erinnern, die Frage des Fechtunterrichts anhand der Bedeutung der Tapferkeit für die zukünftigen Leistungen der Söhne zu erörtern.¹⁷⁷ Für Celsus schließlich bestand die Güte einer Entscheidung darin, in der *aequitas* den tatsächlichen Umständen des Einzelfalls und im *bonum* den dogmatischen Regeln der *responsa prudentium* gerecht zu werden.¹⁷⁸ Immer aber sind es die Besonderheiten des zu beurteilenden Falles gewesen, auf die hin die einschlägigen Lehrsätze zu konkretisieren waren.

Das Besondere am »Besonderen« im Sinne des E-B-A-Schemas ist ein nicht-linearer Modus der Vermittlung zwischen Allgemeinem und

174 Oben, Fn. 29.

175 Dazu ausführlich *Rolf Gröschner*, Rechtsdogmatik, in: Handbuch (Fn. 14), i.E.

176 Oben, Fn. 24.

177 Oben, Fn. 42.

178 Beispiel für die dogmatische Unterscheidung zwischen tatsächlicher und rechtlicher Unmöglichkeit im Rahmen der Regel »impossibilium nulla obligatio« (Celsus, D. 50, 17, 185) bei *Gröschner u.a.*, Rechts- und Staatsphilosophie (Fn. 23), S. 74.

Einzelnen, der als solcher *keine* Festlegung auf die dialektische »Mitte« Hegels verlangt. In vorsichtiger Verallgemeinerung erlaubt er als Vermittlungsmodus einen erhellenen Vergleich mit anderen Methodenmodellen, für die ebenfalls ein Ansatz charakteristisch ist, der sich nicht in (hier von Anfang an »linear« genannten) Deduktionen aus A und Induktionen aus E erschöpft.¹⁷⁹ An erster Stelle ist historisch wie systematisch jene Vermittlung zu nennen, die Gadamer – wie erwähnt – unter Rückgriff auf die sokratische Dialogik als »hermeneutischen Vorrang der Frage« bezeichnet hat.¹⁸⁰ Ihr Spezifikum besteht darin, Texte aller Art und damit auch Gesetzestexte nicht als feststehende Antworten zu verstehen, sondern als auslegungsfähige und wegen der jeweiligen Fragestellung auslegungsbedürftige Vorgaben für Textinterpretoren.¹⁸¹

Bekannt geworden ist in diesem Zusammenhang die Rede von einem »hermeneutischen Zirkel«, der zwischen normativem Vorverständnis des Rechts und immer besserem rechtlichen Verständnis des Falles vermittelt. Inzwischen spricht man häufiger und treffender von einer »hermeneutischen Spirale«.¹⁸² Trotz einiger Unterschiede im Detail zählen im Prinzip auch das analogische Denken Arthur Kaufmanns¹⁸³ und Wolfgang Fikentschers Lehre von der Fallnorm hierzu.¹⁸⁴ Eine linguistische Spezifizierung hat die Hermeneutik in der Strukturierenden Rechtslehre Friedrich Müllers erfahren. »Strukturierend« verfährt diese Lehre, indem sie die im Einzelfall einschlägige Norm nicht mit dem Normtext identifiziert, sondern aus sprachlichem »Normprogramm«

179 Sie sind hier weder mit dem Anspruch auf Vollständigkeit noch auf eine Diskussion im Detail darzustellen, sondern nur in ihrer Vergleichbarkeit im Prinzip der Vermittlung.

180 Oben, Fn. 36.

181 Bekanntestes Beispiel für die Rezeption der allgemeinen Hermeneutik in der Juristischen Methodenlehre: *Josef Esser*, Vorverständnis und Methodenwahl in der Rechtsfindung, 3. Aufl. 1975.

182 Protagonist in der Philosophie: *Paul Lorenzen*, Normative Logic and Ethics, 1989, S. 89.

183 *Arthur Kaufmann*, Analogie und Natur der Sache, 2. Aufl. 1982.

184 *Wolfgang Fikentscher*, Methoden des Rechts, Bd. 4, 1977, S. 202, 204.

und sachlichem »Normbereich« generiert und zur »Entscheidungsnorm« konkretisiert.¹⁸⁵

Eine eigenständige Form der Vermittlung zwischen Norm und Fall stellt die eingangs kurz angesprochene »Abduktion« dar. Sie stammt aus der pragmatischen Logik des Charles Sanders Peirce und wurde in Joachim Leges Habilitationsschrift »Pragmatismus und Jurisprudenz« im philosophischen Prinzip wie in den methodologischen Details sorgfältig erschlossen.¹⁸⁶ Die Eigenständigkeit ihres Beitrags zur Juristischen Methodenlehre besteht in der Etablierung einer dritten Form logischen Schließens: Neben formal zwingende Deduktionen und nicht zwingende Induktionen treten die ebenfalls nicht zwingenden Abduktionen. Deren Pointe ist eine Vermittlung zwischen dem als Hypothese vorweggenommenen Urteil und seiner hypothetisch hinzugedachten juristischen Begründung:

Das »Hin- und Herwandern des Blickes« findet [...] *primär* zwischen Resultat (konkreter Rechtsfolge) und Regel (abstraktem Tatbestand) statt, eben weil Rechtsfälle von Anfang an streitig sind. »Vom Fall her« wird daher abduktiv *beides* erschlossen: die Auslegung bzw. Geltungsbestimmung einer Regel und das Resultat, das daraus folgen würde.¹⁸⁷

Der »Anfang« bei den streitigen Fällen zeigt die Übereinstimmung im dialogischen Prinzip: Ein Rechtsstreit, in dem alle Beteiligten behaupten, die Tatsachen auf ihrer Seite zu haben und meinen, dabei im Recht zu sein, kann nicht ohne Rücksicht auf das Resultat und nur unter Berücksichtigung seiner Begründbarkeit gegenüber den Streitbeteiligten

185 Friedrich Müller, Strukturierende Rechtslehre, 2. Aufl. 1994, S. 184 ff.; ders., Juristische Methodik, Bd. 1, 11. Aufl. 2013, S. 235 ff.

186 Lege, Pragmatismus (Fn. 10). Bemerkenswert ist die methodologische Verwandtschaft zwischen der »Abduktion« und Hegels »Schluß des freien Begriffs«. Stekeler-Weithofer, Subsumtion (Fn. 156), S. 70, schreibt dazu: »Dieser ist ein Schluß auf die beste Erklärung oder ein abduktives Schließen im Sinne von Peirce, in welchem ›dialektische‹ Widersprüche im Begriffssystem aufgehoben werden.«.

187 Lege, Pragmatismus (Fn. 10), S. 462 (Kursivierungen im Original). Zur Theorie der Abduktion S. 437 ff. Matthias Jung, Applikation zwischen Subsumtion und Abduktion, in: Gabriel/Gröschner, Subsumtion (Fn. 66), S. 109 ff. schließt sich »weitestgehend an die minutiosen Analysen Joachim Leges an« (S. 124) und betont wie dieser die Kreativität abduktiven Schließens. Zur Erinnerung: »Barbara« ist per definitionem nicht kreativ (oben, Fn. 72 f.).

entschieden werden.¹⁸⁸ Der sogenannte Gutachtenstil, der den Studierenden der Jurisprudenz von der ersten Klausur bis zur Ersten Prüfung abverlangt wird, ist daher kein Selbstzweck, sondern Mittel zum Zweck eines gut prudentiellen – aber szientistisch verpönten – Denkens vom Ergebnis her. Da das in der Referendarzeit zu entwickelnde »Judiz« nichts anderes ist als die Professionalisierung dieses Denkstils, verdient die Abduktion in Theorie und Praxis der juristischen Methodik erheblich mehr Aufmerksamkeit als bisher.¹⁸⁹

Einen Vermittlungsmodus, der die Dialogik des Subsumierens ebenso betont wie der vorliegende Beitrag, hat Jan Schapp in seinen »Hauptproblemen der juristischen Methodenlehre« entwickelt.¹⁹⁰ Die Kritik, die dort am Schema des Justizsyllogismus geübt wird, ist ebenso berechtigt wie radikal. Sie reicht bis an die philosophischen Wurzeln des Denkens in den auch hier von Grund auf kritisierten Dichotomien von Allgemeinem und Einzelnen, Gattung und Individuum, Sollen und Sein. Schapps nicht-dichotomischer Ansatz nimmt das für die Praxis des Rechts paradigmatische »Verhältnis von Gesetz, Fall und richterlicher Entscheidung« einheitlich in Angriff: auf der Grundlage einer »Einheit von Fall, Recht und Lebenswelt«.¹⁹¹ In dieser Konzeption lassen sich weder der Fall vom Recht noch das Recht vom Fall isolieren. Denn jedes als Fall erlebte und erzählte Ereignis – in der Phänomenologie Wilhelm

188 Auf diese Begründbarkeit hin erfolgt auch die Auslegung des Gesetzes nach den Regeln der Hermeneutik. Dazu *Stephan Meder*, Auslegung als Kunst bei Savigny, in: *Gabriel/Gröschner*, Subsumtion (Fn. 66), S. 149 ff. sowie *Martin Morlok*, Die vier Auslegungsmethoden – was sonst?, ebd., S. 179 ff. und *Ulrich Schroth*, Zum Verhältnis zwischen juristischer und philosophischer Hermeneutik, ebd., S. 129 ff.

189 *Joachim Lege*, Subsumtion pragmatisch. Deduktion, Induktion und Abdunktion, in: *Gabriel/Gröschner*, Subsumtion (Fn. 66), S.259 ff. Auf S. 274 heißt es sachlich treffend und sprachlich sehr schön: Jede Abdunktion sei »insoweit immer wieder neu, als sie konkrete Lebenssachverhalte einem schon bekannten Begriff erneut zuordnet – gewissermaßen so, wie auch jeder neue Tag ein neuer Tag ist«.

190 *Jan Schapp*, Hauptprobleme der juristischen Methodenlehre, 1983.

191 *Schapp*, Methodenlehre (Fn. 190), S.18.

Schapps eine »Geschichte«¹⁹² – hat seine Struktur als Fall immer schon vom Recht her (mit-)erhalten.

Entsprechend phänomenologisch vermittelnd wird der Begriff des Gesetzes bestimmt. In ihm kommt kein abstrakt-generelles Sollen zum Ausdruck, sondern eine konkrete gesetzgeberische »Fall«-Entscheidung, nämlich die Entscheidung über diejenige »Fallreihe«, auf deren einzelne Fälle sich das betreffende Gesetz bezieht.¹⁹³ Dieser *terminus technicus* der »Fallreihe« ist der zentrale Terminus der Schappischen Methodenlehre. Er ist die Antwort auf die Absage an die Dichotomie von Allgemeinem und Einzelnen. Während das Gesetz traditionellerweise als »allgemein« verstanden wird, weil es eine Vielzahl von Fällen zu einer »Gattung« zusammenfaßt, versteht Schapp das Gesetz als solches schon als »etwas Besonderes«, weil es »mehrere in der Zukunft liegende konkrete Einzelfälle entscheidet«¹⁹⁴ – und zwar durch die gesetzgeberische Entscheidung über die »Reihe« dieser Einzelfälle, die zugleich eine Entscheidung über den Einzelfall selbst ist:

Das Verhältnis von Reihe der Einzelfälle und Einzelfall selbst ist also nicht das von Gattung und Einzelfall einer Gattung, sondern die Reihe repräsentiert zugleich den Einzelfall, der in sie eingereiht ist.¹⁹⁵

Ganz im Sinne der Kritik taxonomischer Klassifikationen¹⁹⁶ und ganz im Geiste sokratischer Dialogik¹⁹⁷ ersetzt Schapp die Subsumtion von Einzelfällen unter Gattungsbegriffe durch das »Gespräch«: die mündliche und/oder schriftliche Verhandlung zwischen den Fallbeteiligten, dem Richter und dem Gesetzgeber – als »stillem Partner« des Gesprächs

192 *Wilhelm Schapp*, In Geschichten verstrickt, 2. Aufl. 1976, S. 111: »Der Gesetzgeber, der ein Gesetz erläßt, hat mit den Ausdrücken, die er verwendet, im Horizont dieselben Gebiete vor sich, die geschichtsbeladenen Gebilde, die nur aus Geschichten erklärt werden können und nur über Geschichten zugänglich sind.« Das Verhältnis der Geschichtenphilosophie des Vaters zur Methodenlehre des Sohnes wird eingehend erörtert bei *Gröschner*, Dialogik (Fn. 15), S. 332 ff.

193 *Schapp*, Methodenlehre (Fn. 190), S.31.

194 *Schapp*, Methodenlehre (Fn. 190), S. 7.

195 *Schapp*, Methodenlehre (Fn. 190), S. 10. Diese phänomenologische Rekonstruktion des Gesetzes erfüllt die oben (Fn. 138) zitierte Forderung, das »Besondere« als ein »repräsentatives Einzelnes« zu verstehen.

196 Oben, Fn. 157.

197 Oben, ab Fn. 40.

– darüber, »ob die Entscheidungsgründe des Gesetzgebers für einen bestimmten Fall die richterliche Entscheidung für den dem Richter vorliegenden Fall zu begründen vermögen«.¹⁹⁸ Das Gespräch darüber wird in einer Sprache geführt, die sowohl den Fallbezug als auch die Verbindung mit früheren Entscheidungen herstellt:

Was eine »grausame Tötung eines Menschen« im Sinne des § 211 StGB ist, ist nur verständlich anhand der Fälle grausamer Tötung von Menschen, die schon passiert sind.¹⁹⁹

Mit der Verwendung des Wortes »grausam« bedient sich der Gesetzgeber keiner Kunstsprache; er bleibt in der Sprache jener »Fallwelt«, in der auch zukünftig Grausamkeiten zwischen Menschen geschehen werden. Der Tatbestand einer »grausamen« Tötung gibt eine »Kurzformel« für den Grund der gesetzgeberischen Entscheidung, der sich freilich nur den Kennern der Dogmatik als Könnern der Jurisprudenz erschließt.²⁰⁰ Mit einem offenen Ohr für die Beteiligten des forensischen Dialogs, im Zivilprozeß also vor allem für die Parteien, ist unüberhörbar, daß es sich um ein Streitgespräch handelt.²⁰¹ In seiner »Methodenlehre des Zivilrechts« hat Schapp daraus eine klare Konsequenz gezogen:

Der materiellrechtliche Anspruch erweist sich [...] als ein Schema, welches das »Streitgespräch« der Parteien im Zivilprozeß organisiert [...]. Der Prozeß gewinnt den Charakter einer Disputation, die vom Richter moderiert wird. Seine Entscheidung kann als das Resümee dieser Disputation begriffen werden. Die Lehre vom Anspruchsaufbau stellt die Ordnung der Disputation dar. An ihrem Anfang steht mit der Klage die These, die begründet oder widerlegt werden muß.²⁰²

198 Schapp, Methodenlehre (Fn. 190), S. 65. Zur Vertiefung wird auf das »Gespräch« in der Geschichtenphilosophie Wilhelm Schapps verwiesen: oben, Fn. 158, S. 267 ff. (»Das Wort und die Geschichte«).

199 Schapp, Methodenlehre (Fn. 190), S. 31.

200 Schapp, Methodenlehre (Fn. 190), S. 51. Überzeugend auch die Qualifizierung des Kennenlernens der gesetzgeberischen Entscheidungsgründe in der Juristenausbildung und im gesamten richterlichen Berufsleben als »Gespräch mit dem Gesetzgeber«, das durch Vorlage des Falles unter Entscheidungsdruck nur »intensiviert« wird (S. 66).

201 Jan Schapp, Methodenlehre des Zivilrechts, 1998, S. 33: »Jeder gerichtliche Prozeß bezweckt die Entscheidung einer Streitsache.«.

202 Schapp, Zivilrecht (Fn. 201), S. 40.